

Rezertifizierungsprogramm

Anforderungen an das Rezertifizierungsprogramm

Zum Erhalt der Fachkunde ist mindestens alle fünf Jahre eine Aktualisierung durch Teilnahme an Fortbildungen erforderlich. Beim Nachweis des Absolvierens eines Aktualisierungskurses bei einem anerkannten Schulungsträger gegenüber der Zertifizierungsstelle, erteilt die Zertifizierungsstelle nach einer erfolgreichen, bei der Zertifizierungsstelle abzulegenden Rezertifizierungsprüfung ein neues Fachkundezertifikat mit einer Laufzeit von 5 Jahren.

Aktualisierung der Fachkunde

Die Lerninhalte zur Aktualisierung der Fachkunde sind in Module unterteilt. Der jeweilige erforderliche Stundenumfang (Unterrichtsstunde a 45 Minuten) ist in der Tabelle angegeben nach Anlage 3 (zu § 5, Absatz 1, § 6. Absatz 1, § 7 und 9 Absatz 1) Fachkunde, Abschnitt 1: Übersicht Module Erwerb/Aktualisierung der Fachkunde, Tabelle 1:

Fachkunde-Module	Aktualisierung erforderliche Module	Aktualisierung erforderliche Unterrichtsstunden
Laser/intensive Lichtquellen	AOS	6
EMF-Kosmetik	AEK	6
EMF-Stimulation	AES	6
US Ultraschall	AUS	6
GK Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde	AGK	2

AGK Aktualisierung von GK Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde

AOS Aktualisierung von OS Optische Strahlung

AEK Aktualisierung von EK EMF (Hochfrequenzgeräte) in der Kosmetik

AES Aktualisierung von ES EMF (Niederfrequenz-, Gleichstrom- und Magnetfeldgeräte) zur Stimulation

AUS Aktualisierung von US Ultraschall

Zum Erhalt der Fachkunde ist gemäß § 4 der NiSV eine Aktualisierung mindestens alle fünf Jahre durch Teilnahme an Fortbildungen erforderlich. Eine Fortbildung besteht aus einer Schulung, die die Aktualisierungsmodule der jeweiligen Fachkundegruppe gemäß Anlage 3 Teil A der NiSV enthält. Daher wird der Umfang der Schulung durch die aufrecht zu haltende Fachkunde bestimmt.

Fachkundegruppe	Bezug	Aktualisierung erforderliche Module	Aktualisierung erforderliche Unterrichtsstunden
Laser/intensive Lichtquellen	§5 NiSV	AGK, AOS	8
EMF- Kosmetik	§ 6 NiSV	AGK, AEK	8
Ultraschall	§ 9 NiSV	AGK, AUS	8
EMF - Muskelstimulation	§ 7 Absatz 1 NiSV	AES	6
EMF- Stimulation	§ 7 Absatz 2 NiSV	AES	6
EMF – Stimulation zu kosmetischen Zwecken	§ 7 Absatz 3 NiSV	AGK, AES	8

Der Inhalt der Aktualisierungsmodule richtet sich nach den Lerninhalten und Lernzielen der einzelnen Rahmenlehrpläne. Dabei sind insbesondere die für den Anwendungsbereich wesentlichen Strahlenschutzaspekte, neue technische Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Eine Teilnahme an dem Aktualisierungsmodul zum Fachkundemodul Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde zur Aktualisierung der Fachkunde ist auch dann erforderlich, wenn von der Möglichkeit nach Anlage 3 Teil A Nummer 3 NiSV Gebrauch gemacht wurde und nach den dort vorgegebenen Voraussetzungen die Gleichwertigkeit mit dem Fachkundemodul Grundlagen der Haut und deren Anhangsgebilde festgestellt wurde. Der Eintritt der jeweiligen Bedingung nach Anlage 3 Teil A Nummer 3 Ziffer 1 bis 4 NiSV bestimmt dabei den Startzeitpunkt für den Fünfjahresturnus nach § 4 Absatz 3 Satz 3 NiSV. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem 05. Dezember 2021, dem in der Anlage 3 Teil A Nummer 3 Ziffer 4 NiSV genannten Stichtag, gilt stattdessen dieser Stichtag als Startzeitpunkt für den Fünfjahresturnus.

Aktualisierungskurse können grundsätzlich auch in virtueller Präsenz durchgeführt werden.

Begutachtungsverfahren für Rezertifizierung

Nach Ablauf der Gültigkeit des Fachkundezertifikats (5Jahre) kann die Person auf Antrag und bei Erfüllung der Voraussetzungen und dem Nachweis der Aktualisierung der Fachkunde erneut eine Prüfung bei der Zertifizierungsstelle als Rezertifizierung abzulegen. Bei erfolgreich bestandener Prüfung erhält die Person erneut ein Fachkundezertifikat mit einer erneuten Laufzeit von 5 Jahren.

Die zu rezertifizierende Person muss einen qualifizierten Schulungsnachweis in deutscher Sprache vorlegen, aus dem hervorgeht, welcher zeitliche Umfang der jeweilige Schulungsteil hatte und muss Auskunft geben über die Art der Inhaltsvermittlung (virtuelle Präsenz, Präsenzunterricht).

Der Rezertifizierungsprozess orientiert sich an den Anforderungen der Fachkunderichtlinie. Schwerpunkte des Prüfungsinhaltes sind eventuelle Neuerungen oder Veränderungen, insbesondere Änderungen infolge einer Revision.

Der Prüfungsumfang wird für alle Fachkunde-Module
AGK, AOS, AEK; AES; AUS

gleichermaßen auf zwölf Fragen festgelegt.

Aktualisierung Module	Anzahl Prüfungsfragen	Prüfungsdauer in Minuten
AUS	12	60
AGK	12	60
AEK	12	60
AES	12	60
AOS	12	60